

Von besonderer Bedeutung sind Feststellungen, inwieweit diese Personen dabei in ihrer Eigenschaft als Mitarbeiter, Mitglied, Vertreter oder Helfer einer ausländischen Einrichtung oder Organisation gehandelt haben oder aber im Zusammenhang mit solchen ausländischen Einrichtungen oder Vertretungen tätig geworden sind.

Die Neufassung des Straftatbestandes des staatsfeindlichen Menschenhandels erfolgte so, daß auch weiterhin alle denkbaren Mitwirkungshandlungen an diesen Verbrechen - als unmittelbare Täterschaft - strafrechtliche Verantwortlichkeit begründen.

Somit können nach wie vor alle typischen arbeitsteiligen Handlungen, wie z. B. Anwerbung von Bandenmitgliedern und deren Auftragserteilung, Kurierdienste, Absicherung von

Schleusungsaktionen, Kfz-Umbauten, Paßfälschungen, aber auch das Beauftragen krimineller Menschenhändlerbanden zur Ausschleusung von DDR-Bürgern sowie die Bezahlung solcher Ausschleusungen, strafrechtlich bekämpft werden.

Nach wie vor besteht eine wichtige Aufgabe bei der Bekämpfung des staatsfeindlichen Menschenhandels und der vorbeugenden Verhinderung ungesetzlicher Grenzübertritte darin, verdächtige Kontakte von DDR-Bürgern zu Ausländern und vor allem auch Rückverbindungen rechtzeitig festzustellen und den Charakter solcher Verbindungen aufzuklären.